

amtliche Bekanntmachung

008 K 032/21



AMTSGERICHT KLEVE

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 24.05.2024, 9.30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, Saal D 100**

das im Grundbuch von Goch Blatt 1634 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Goch, Flur 50, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche,
Mollenheidchen 19, groß: 334 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem teilunterkellerten, einseitig angebauten Einfamilienhaus nebst angebauter Doppelgarage. Ursprungsbaujahr nicht bekannt. Umfassender Umbau in den heutigen teilweise eingeschossigen und teilweise zweigeschossigen Grundriss ca. 1969. Wohnfläche ca. 109 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 196.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem

Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kleve, 14.02.2024